

# RICHTLINIE DER STADT MANNHEIM ZUR FÖRDERUNG ENERGETISCHER SANIERUNGEN UND EFFIZIENZMAßNAHMEN

## 1. Allgemeines

Mit dem Ziel der Energieeinsparung und der damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Reduzierung fördert die Stadt Mannheim Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Effizienzsteigerung im Gebäudebereich im Stadtgebiet Mannheim.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Zusage kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

## 2. Allgemeine Förderbedingungen

### 2.1 Was wird gefördert?

Folgende Themenbausteine werden gefördert:

- Förderbaustein 1: Beratung und Baubegleitung
- Förderbaustein 2: Baulicher Wärmeschutz
- Förderbaustein 3: Heizung und Lüftung
- Förderbaustein 4: Innovative Klimaschutzmaßnahmen (Einzelfallförderung)
- Förderbaustein 5: Neubau Niedrigstenergiehaus

Ergänzend können folgende Boni beantragt werden:

- Kombinationsbonus für die Kombination besonderer Maßnahmen
- Sozialbonus für mittlere und niedrige Einkommen

**Maßnahmen, die aufgrund anderer Gesetze, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z.B. Bebauungspläne, Begrünungsordnung der Stadt Mannheim, Bauordnung, Baugenehmigung, o.ä.) werden nicht gefördert.**

### 2.2 Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden im Stadtgebiet Mannheim sind.

Gefördert werden Effizienzmaßnahmen an Gebäuden, für die Bauantrag oder -anzeige bis zum **31.12.1994** gestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Gebäude gefördert werden, für die Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde.

In den **Förderbausteinen 1, 2 und 3** werden nur **Wohngebäude bis 4 Wohneinheiten** gefördert, wenn im jeweiligen Baustein nicht anders angegeben.

Im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Gebäude als **Wohngebäude, wenn mindestens 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche** genutzt werden. Gebäude, in denen weniger als 50

Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche genutzt werden, gelten dementsprechend als Nichtwohngebäude.

### 2.3 Wie wird ein Antrag gestellt?

Alle Anträge zur Förderung der genannten Förderbausteine sind auf den entsprechenden Antragsformularen bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH einzureichen. Die Antragstellung muss bei allen Förderbausteinen **vor Maßnahmenbeginn** erfolgen.

Als Maßnahmenbeginn zählt der Beginn der Arbeiten vor Ort. Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sind sie danach **innerhalb von einem Monat** nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben. Einzelheiten zu den Antragsunterlagen und deren Vollständigkeit sind in den jeweiligen Bausteinen festgelegt.

Nach positiver Prüfung des eingereichten Antrags erhält der Antragsteller eine vorläufige Förderzusage, in der die Höhe des für ihn verbindlich reservierten Zuschusses mitgeteilt wird. Nach Erhalt der vorläufigen Förderzusage ist der Maßnahmenbeginn möglich.

### 2.4 Welche Fristen sind einzuhalten?

Solange nicht bei den einzelnen Förderbausteinen anders definiert, gelten folgende Fristen:

- Der Beginn der geförderten Maßnahmen muss innerhalb von **3 Monaten nach Förderzusage** erfolgen und der Klimaschutzagentur Mannheim formlos angezeigt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf formlosen Antrag möglich.
- Die geförderten Maßnahmen müssen **innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage** fertig gestellt und alle Auszahlungsunterlagen eingereicht sein.
- In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung um bis zu 6 Monate** formlos beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Förderung muss spätestens bis zum Ende des Folgejahres nach Zusage ausgezahlt sein.
- Jede Fristversäumnis bewirkt den **Ausschluss von der Förderung**, auch bei bereits erfolgter vorläufiger Förderzusage.

### 2.5 Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Nach Beendigung der Maßnahmen sind die in der vorläufigen Förderzusage genannten Auszahlungsunterlagen bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH einzureichen. Nach Prüfung der eingereichten Auszahlungsunterlagen erhält der Antragsteller eine endgültige Förderzusage, in der die Höhe des Zuschusses abschließend mitgeteilt wird.

Der reservierte Zuschuss wird entsprechend gekürzt, falls sich aus dem Auszahlungsantrag ein niedrigeres Fördervolumen ergäbe. Eine Erhöhung des in der vorläufigen Förderzusage genannten reservierten Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf das im Antrag angegebene Konto veranlasst. Eine Auszahlung ist nur auf ein europäisches Konto möglich. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

### 3. Weitere Förderbedingungen

- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von **Fachbetrieben** ausgeführt werden.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist der Nachweis der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben bei Antragsstellung zu erbringen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Mannheim, bzw. von ihr beauftragten Dritten und den Mitarbeitern der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.
- Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulation (additive Nutzung von Förderungen) ausschließen. Die Gesamtfördersumme aus allen Zuschüssen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten. Der / die Antragsteller\*in ist für die Einhaltung der Förderbedingungen anderer Fördermittelgeber selbst verantwortlich.
- Besteht für die geplanten Maßnahmen die Möglichkeit, eine KfW-Förderung in Form eines Zuschusses in Anspruch zu nehmen, so ist eine Förderung durch die Stadt Mannheim nur möglich, wenn für die gleichen Maßnahmen auch ein KfW-Zuschuss in Anspruch genommen wird.
- Sollte ein KfW-Zuschuss nicht in Anspruch genommen werden, obwohl dies möglich wäre, ist dies vom Antragsteller schriftlich zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim über die Möglichkeit einer Förderung durch die Stadt Mannheim.
- Kann nur ein Förderdarlehen der KfW in Anspruch genommen werden, entfällt die Pflicht zur Beantragung von KfW-Fördermitteln (z.B. bei 3- und 4-Familienhäusern).
- Wird keine Förderung durch die KfW in Anspruch genommen, muss entweder vor der Sanierung eine **Vor-Ort-Energieberatung** durchgeführt **oder** die Sanierung durch einen Sachverständigen der Energieeffizienz-Experten-Liste ([energie-effizienz-experten.de](http://energie-effizienz-experten.de)) begleitet werden (**Baubegleitung**).
- Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie sind mit entsprechender Begründung bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt Mannheim.

### 4. Widerrufsmöglichkeiten

Die zugesagte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

### 5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.02.2020 in Kraft.

## FÖRDERBAUSTEIN 1: BERATUNG UND BAUBEGLEITUNG

Gefördert werden Beratungs- und Baubegleitungsleistungen bei **Wohngebäuden bis maximal 4 Wohneinheiten** (Ausnahme bei Vor-Ort-Energieberatung beachten!), die im Zusammenhang mit energetischen Sanierungsmaßnahmen stehen.

Tabelle 1: Geförderte Maßnahmen und Zuschuss im Förderbaustein 1

Geförderte Maßnahme	Zuschuss
<b>Vor-Ort-Energieberatung</b>	50 % der Rechnungssumme, abzgl. aller etwaigen Förderungen Dritter.  Maximaler Zuschuss: 1-2 Wohneinheiten (WE): 300 Euro 3-12 WE: 500 Euro Mehr als 12 WE: 1.000 Euro Nichtwohngebäude: 500 Euro
Die Vor-Ort-Energieberatung muss die Kriterien zur Förderung der Vor-Ort-Beratung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), des Sanierungsfahrplans Baden-Württemberg oder gleichwertig erfüllen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH.	
<b>Beauftragung eines KfW-Sachverständigen für KfW-Bestätigungen (BzA, BnD)</b>	50 % der Rechnungssumme, maximal 500 EUR (mit Förderbaustein 2 bzw. 3 zu beantragen)
<b>Baubegleitung</b> (durch Sachverständige der Energieeffizienz-Experten-Liste)	50 % der Rechnungssumme, maximal 4.000 EUR
<b>Weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z.B. Blower-Door-Test, Thermografie)</b>	50 % der Rechnungssumme, maximal 1.000 Euro
<b>Sonderberatung für WEGs zur Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen</b>	Einzelfallentscheidung (auch für mehr als 4 WE)

### Kombination mit anderen Fördermitteln

Wird die Baubegleitung durch die Stadt Mannheim und das Förderprogramm 431 der KfW gefördert, dürfen die Kosten nicht zusätzlich im KfW-Programm 430 angesetzt werden! Die Summe aller Zuschüsse darf 100% der Kosten nicht überschreiten!

### Antragsunterlagen

- **vor** Maßnahmenbeginn mit Antragsformular, im Original unterschrieben
- ausgefüllte **Anlage ES-1**, im Original unterschrieben
- ein **Kostenvoranschlag** des Energieberaters / Sachverständigen, aus dem Art und Umfang der Vor-Ort-Beratung / Baubegleitung / Qualitätssicherung hervorgeht

## Fristen

- Eine einzeln beantragte Vor-Ort-Energieberatung muss **innerhalb von 3 Monaten nach vorläufiger Förderzusage** durchgeführt sein. In dieser Zeit müssen alle Auszahlungsunterlagen eingereicht werden.
- Die Leistungen des KfW-Sachverständigen, der Baubegleitung und Qualitätssicherung sind innerhalb von **einem Jahr nach vorläufiger Förderzusage** nachzuweisen. Innerhalb dieser Zeit müssen alle Auszahlungsunterlagen eingereicht werden.
- In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung** um bis zu 3 Monate beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Jede Fristversäumnis bewirkt den **Ausschluss von der Förderung**, auch bei bereits erteilter vorläufiger Förderzusage.

## Auszahlungsunterlagen

- **Bericht** der Vor-Ort-Energieberatung (in elektronischer Form)
- **KfW-Bestätigungen** zum Antrag und nach Durchführung (BzA, BnD)
- **Nachweise** zur Baubegleitung bzw. Qualitätssicherung
- Kopie der **Rechnung** der Energieberatung, Baubegleitung bzw. Qualitätssicherung
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen

## FÖRDERBAUSTEIN 2: BAULICHER WÄRMESCHUTZ

### Voraussetzungen

- Es werden nur **Wohngebäude bis 4 Wohneinheiten** gefördert.  
Für innovative und vorbildliche Maßnahmen an größeren Gebäuden und Nichtwohngebäuden kann gegebenenfalls ein Zuschuss nach Förderbaustein 4 beantragt werden.
- Mit dem Antrag auf Sanierungszuschuss ist die Beantragung eines KfW-Zuschusses (KfW-Programm 430) nachzuweisen.
- Wird kein KfW-Zuschuss oder -Darlehen (KfW-Programm 430) in Anspruch genommen, ist die erfolgte Durchführung einer **Vor-Ort-Energieberatung** oder die Beauftragung einer **Baubegleitung** nachzuweisen (wird nach Baustein 1 gefördert).

### Förderhöhe

- **10% Zuschuss** auf die förderfähigen Kosten
- Maximaler Zuschuss: **20.000 Euro** pro Gebäude

Tabelle 2: Maßnahmen und Anforderungen im Förderbaustein 2

Maßnahme	Anforderung (U-Wert, W/m <sup>2</sup> K)
Dämmung der Außenwände (von außen) <sup>1</sup>	$U \leq 0,20$ <sup>(1)</sup>
Dämmung des Dachs / der obersten Geschossdecke <sup>2</sup>	$U \leq 0,14$
Dämmung der Kellerdecke <sup>3</sup>	$U \leq 0,25$ <sup>(3)</sup>
Fassadenfenster <sup>4</sup>	$U_w \leq 0,95$
Dachflächenfenster <sup>4</sup>	$U_w \leq 1,00$
Hauseingangstür	$U \leq 1,3$

<sup>1</sup> Hinweis EWärmeG BaWü: Die Außendämmung kann das EWärmeG voll erfüllen (15%), wenn ein verbesserter U-Wert von maximal 0,192 W/m<sup>2</sup>K (EnEV-20%) nach Sanierung erreicht wird.

<sup>2</sup> Bei Dämmung der obersten Geschossdecke ist auf eine dichte und gedämmte Bodentreppe zu achten.

<sup>3</sup> Hinweis EWärmeG BaWü: Die Kellerdeckendämmung kann bis zu zwei Drittel (10%) des EWärmeG erfüllen, wenn ein verbesserter U-Wert von maximal 0,24 W/m<sup>2</sup>K (EnEV-20%) nach Sanierung erreicht wird.

<sup>4</sup> Fenster werden nur gefördert, wenn der U-Wert des umgebenden Fassaden- bzw. Dachbauteils kleiner ist als der  $U_w$ -Wert der Fenster. Alternativ muss ein Nachweis erfolgen, dass durch geeignete Maßnahmen Kondenswasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen sind (z.B. Lüftungskonzept, Laibungsdämmung)

Weitere, in Tabelle 2 nicht aufgeführte Maßnahmen können gefördert werden. Für Maßnahmen in denkmalgeschützten Wohngebäuden gelten ggf. erleichterte Anforderungen.

Es gelten die technischen Anforderungen der Förderprogramme 430 und 151/152 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

### Antragsunterlagen

- **Antragsformular**, im Original unterschrieben
- ausgefüllte **Anlage ES-2**, im Original unterschrieben
- pro geförderte Maßnahme/Bauteil ein **Kostenvoranschlag** der Fachfirma mit Angaben der zu sanierenden Fläche, der Dicke und der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs, bzw. der  $U_w$ -Wert der einzubauenden Fenster
- **Nachweis** über die Beantragung einer KfW-Förderung (Bestätigung zum KfW-Antrag, BzA) oder Angebot für eine **Baubegleitung** oder Bericht einer erfolgten **Vor-Ort-Energieberatung** nach den Kriterien des Förderbausteins 1
- Die Klimaschutzagentur Mannheim kann ggf. zusätzliche Unterlagen anfordern, um die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen.

## Auszahlungsunterlagen

Für den Sanierungszuschuss nach Baustein 2 sind zur Auszahlung des Zuschusses einzureichen:

- Der Nachweis über eine entsprechende Ausführung erfolgt mit der **KfW-Unternehmererklärung** (Formularnummer 600 000 3210)
- **Schlussrechnung** des ausführenden Fachbetriebs
- **Zahlungsnachweis** (z.B. Kontoauszug)
- **KfW-Bestätigung nach Durchführung** (BnD), oder
- **Rechnung des Sachverständigen** über die erfolgte **Baubegleitung**
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen

## BONUS FÜR NACHHALTIGE DÄMMSTOFFE

Werden nach Tabelle 2 geförderte Maßnahmen mit nachhaltigen Dämmstoffen ausgeführt, erhöht sich der genannte Fördersatz **um 5 Prozentpunkte**. Der maximale Zuschuss erhöht sich **auf 30.000 Euro** je Gebäude.

### Anforderungen

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen, [www.natureplus.org](http://www.natureplus.org) oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ RAL UZ 132 oder RAL UZ 140, [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)

### Empfehlungen

- bevorzugen Sie nachwachsende und natürliche Rohstoffe aus der Region (kurze Lieferwege)
- einfach verarbeitete Materialien auswählen (keine Verbundstoffe)

## EFFIZIENZHAUSBONUS

Wird mit den beantragten Maßnahmen einer der in Tabelle 3 genannten, geförderten **KfW-Effizienzhaus-** oder **Niedrigstenergiestandards** erreicht, wird ein Bonus zusätzlich zu der im Baustein 2 genannten Förderung der Einzelmaßnahmen gewährt

Tabelle 3 - Bonus für KfW-Effizienzhausstandard

Effizienzhausstandard	Bonus
KfW-Effizienzhaus 100	1.000 EUR
KfW-Denkmal	2.500 EUR
KfW-Effizienzhaus 85	2.500 EUR
KfW-Effizienzhaus 70	5.000 EUR
KfW-Effizienzhaus 55 / Passivhaus / EnerPhit	7.000 EUR

## Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den Unterlagen für die einzelnen Sanierungsmaßnahmen ist der **Nachweis über die Erfüllung des KfW-Effizienzhausstandards** zu erbringen:

- entweder durch Nachweis der antragsgemäßen Durchführung auf den Formblättern der KfW bezüglich einer Förderung zum KfW-Effizienzhaus-Standard (Bestätigung zum Antrag, BzA, und Bestätigung nach Durchführung, BnD) oder
- durch Berechnungen nach der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) mit dem Nachweis, dass die Kriterien der KfW-Effizienzhaus-Standards bezüglich des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Transmissionswärmeverlusts eingehalten werden.

## Auszahlungsunterlagen

- **Nachweis über die Erfüllung des KfW-Effizienzhausstandards**
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen

## NATURSCHUTZBONUS

Werden im Zusammenhang mit einer nach Förderbaustein 2 geförderten Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle auch Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen umgesetzt, so kann ein Bonus von **25% der Mehrkosten** für diese Maßnahmen gewährt werden, **maximal 1.000 Euro**.

## Voraussetzungen

Es muss gleichzeitig eine förderfähige Maßnahme nach Baustein 2 durchgeführt werden. Die Naturschutzmaßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sanierung stehen.

## Gefördert werden insbesondere:

- Anbringung von Nistkästen
- Einbau von Niststeinen in die Wärmedämmung
- Konstruktionen im Traufkasten oder zwischen Balkenköpfen
- Konstruktionen in Dachschrägen
- Konstruktionen im Giebelbereich

## FÖRDERBAUSTEIN 3: HEIZUNG UND LÜFTUNG

### Gefördert werden diese Maßnahmen:

- Anschluss an das **Fernwärmenetz** (inkl. Wärmeübergabestation)
- Ersatz einer fossilbasierten Heizung durch ein BAFA-gefördertes Heizsystem in Kombination mit einer von der Stadt Mannheim geförderten Dach- oder Fassadendämmung (siehe Baustein 2) (**Heizungsbonus**)
- Ersatz einer elektrischen Heizung durch ein BAFA-gefördertes Heizsystem (**Austauschbonus**)
- Einbau einer **Lüftungsanlage** mit Wärmerückgewinnung



## Voraussetzungen

- Es werden nur **Wohngebäude bis 4 Wohneinheiten** gefördert.  
Für innovative und vorbildliche Maßnahmen an größeren Gebäuden und Nichtwohngebäuden kann gegebenenfalls ein Zuschuss nach Förderbaustein 4 beantragt werden.
- Wird ein Antrag auf Zuschuss für den Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz oder für den Einbau einer Lüftungsanlage gestellt, ist die Beantragung eines KfW-Zuschusses (KfW-Programm 430) nachzuweisen.
  - Wird kein KfW-Zuschuss oder -Darlehen (KfW-Programm 430) in Anspruch genommen, ist die erfolgte Durchführung einer **Vor-Ort-Energieberatung** oder die Beauftragung einer **Baubegleitung** nachzuweisen (wird nach Baustein 1 gefördert).
- Wird ein Antrag auf Heizungsbonus oder Austauschbonus gestellt, ist die Beantragung eines BAFA-Zuschusses „Heizen mit erneuerbaren Energien“ nachzuweisen.

## Anforderungen

Nach Einbau der Heizanlage ist ein hydraulischer Abgleich (nach Verfahren A oder B) des Heizsystems vorzunehmen.

Tabelle 4: Geförderte Maßnahmen und Zuschuss im Förderbaustein 4

Maßnahme	Fördersatz	Maximaler Zuschuss
Erstanschluss an Nah- oder Fernwärmenetz inkl. Wärmeübergabestation	10%	2.000 Euro
<b>Austauschbonus Elektrische Heizung:</b> Einbau einer Heizungsanlage nach BAFA-Förderrichtlinie „Heizen mit erneuerbaren Energien“ <b>oder</b> Erstanschluss an Nah-/Fernwärme inkl. Wärmeübergabestation <i>Wenn die Wohneinheit bislang ausschließlich mit elektrischer Heizung geheizt wurde (z.B. Nachtspeicher).</i>	15%	7.000 Euro
<b>Heizungsbonus:</b> Austausch der Heizungsanlage nach BAFA-Förderrichtlinie „Heizen mit erneuerbaren Energien“: <i>- wenn mindestens eine geförderte Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle (Dach bzw. Fassade) gleichzeitig durchgeführt wird</i>	10%	4.000 Euro
Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG $\geq$ 80%, keine „aktive“ Kühlung)	10%	1.000 Euro

**Hinweis:** Heizungsbonus und Austauschbonus sind nicht kombinierbar! In solchen Fällen gilt der höhere Fördersatz (15%).

## Antragsunterlagen

- **Antragsformular**, im Original unterschrieben

- ausgefüllte **Anlage ES-3**, im Original unterschrieben
- **prüffähiger Kostenvoranschlag** der Fachfirma, förderfähige Kosten müssen eindeutig von nicht förderfähigen Kosten (z.B. Sanitärarbeiten) getrennt sein
- **Nachweis** über die Beantragung einer KfW-Förderung (Bestätigung zum KfW-Antrag, BzA) bzw. einer BAFA-Förderung **oder** Angebot für eine **Baubegleitung** **oder** Bericht einer erfolgten **Vor-Ort-Energieberatung** nach den Kriterien des Förderbausteins 1
- Die Klimaschutzagentur Mannheim kann ggf. zusätzliche Unterlagen anfordern, um die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen.

### Auszahlungsunterlagen

Für die Auszahlung des Zuschusses sind einzureichen:

- **Schlussrechnung** des ausführenden Fachbetriebs
- **Zahlungsnachweise** (z.B. Kontoauszug)
- **VdZ-Formular zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs**
- **BAFA-Förderbescheid**

bzw.

- **KfW-Bestätigung nach Durchführung** (BnD)
- **KfW-Unternehmererklärung** (Formularnummer 600 000 3221)
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen

## FÖRDERBAUSTEIN 4: INNOVATIVE UND VORBILDICHE KLIMASCHUTZMAßNAHMEN AM GEBÄUDE

In diesem Baustein werden innovative Klimaschutzmaßnahmen am Gebäude und der Anlagentechnik gefördert, die nicht in den anderen Bausteinen gefördert werden und bei denen ein hohes Energieeinsparpotenzial zu erwarten ist.

Ob eine Maßnahme förderfähig ist, besprechen Sie bitte im Voraus mit der Klimaschutzagentur Mannheim. Es findet eine Einzelfallprüfung statt. Die Höhe der Fördersumme wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

### Voraussetzungen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die ohne eine Förderung wirtschaftlich nicht ausführbar wären und zu denen der Antragsteller auf Grund von Gesetzen, Verträgen und weiteren bindenden Vorgaben nicht verpflichtet ist.

### Förderung

Vorhaben, deren Investitionssumme **unter 1.500 Euro** liegt, werden **nicht gefördert**.

Die maximale Fördersumme beträgt **20.000 Euro** pro Gebäude.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

- Umstieg auf LED-Beleuchtung in Nicht-Wohngebäuden und Sportanlagen
- Einbau innovativer Speichertechnologie (z.B. Latenzwärmespeicher, Wasserstoffspeicher)
- Fassaden- oder dachintegrierte Photovoltaik-Anlagen

- Einführung von Mieterstrommodellen
- Vorbildliche und umfassende Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Rückstauklappen, Sturmsicherung, Regenwassernutzung)

### Antragsunterlagen

- **Antragsformular**, im Original unterschrieben
- ausgefüllte **Anlage ES-4**, im Original unterschrieben
- **Projektbeschreibung**
- **Einschätzung der Wirkung der geplanten Maßnahmen**
- **prüffähiger Kostenvoranschlag** der Fachfirma

### Hinweise zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Reduktion:

Für die Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Reduktion ist grundsätzlich mit folgenden Emissionsfaktoren zu rechnen (Abweichungen sind zu begründen):

- Strom (Bundesmix, KEA) 579 g/kWh
- Fernwärme der MVV Energie AG 176 g/kWh
- Erdgas 201 g/kWh
- Heizöl (HEL) 320 g/kWh
- Steinkohle 345 g/kWh

Die angegebenen Werte beziehen sich jeweils auf die nutzbare Abgabe (Endenergie) und beinhalten überschlägig auch die Emissionen aus den vorgelagerten Prozessketten der Gewinnung, Aufbereitung und aus dem Transport der Energieträger.

### Auszahlungsunterlagen

Für die Auszahlung des Zuschusses sind einzureichen:

- **Schlussrechnung** des ausführenden Fachbetriebs
- **Zahlungsnachweise** (z.B. Kontoauszug)
- Abhängig von der Maßnahme kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen.

## FÖRDERBAUSTEIN 5: NEUBAU EINES NIEDRIGSTENERGIEHAUSES

Der Neubau eines Niedrigstenergiehauses (Passivhaus, KfW 40 Plus) wird mit **2 x 5.000 Euro pro Gebäude** bezuschusst.

Die erste Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Planung und genehmigtem Bauantrag. Die zweite Auszahlung erfolgt nach der Bauabnahme.

Die erste Auszahlung kann zurückgefordert werden, wenn nach Ablauf der Auszahlungsfrist keine Bauabnahme erfolgt ist.

### Antragsunterlagen

- **Antragsformular**, im Original unterschrieben
- ausgefüllte **Anlage ES-5**, im Original unterschrieben

- **Berechnungen** nach PhPP / Nachweis über die Erfüllung des KfW-Effizienzhausstandards
- **Baugenehmigung**
- Die Klimaschutzagentur Mannheim kann ggf. zusätzliche Unterlagen anfordern, um die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen.

Der Antragsteller erhält nach positiver Prüfung der vollständigen Unterlagen eine **vorläufige Förderzusage**.

Der Antrag ist **nach Fertigstellung der Planung und Genehmigung des Bauantrags und vor Beginn der Baumaßnahme** zu stellen. Mit der vorläufigen Förderzusage erfolgt die erste Auszahlung von 5.000 Euro.

### Auszahlungsunterlagen

Für die Auszahlung des Zuschusses **nach Bauabnahme** sind einzureichen:

- **Nachweis** über die Erfüllung des KfW-Effizienzhausstandards bzw. des Passivhausstandards
- **Schlussrechnungen** der ausführenden Fachbetriebe
- **Zahlungsnachweise** (z.B. Kontoauszug)

## KOMBINATIONSBONUS

### Voraussetzungen

Grundsätzlich wird der Kombinationsbonus auch für Mehrfamilienhäuser und Nichtwohngebäude sowie Neubauten gewährt.

Begrünung und Photovoltaik dürfen nicht durch öffentliche Gesetze, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sein. In diesem Fall ist kein Bonus möglich.

Die Kombination folgender Maßnahmen wird mit einem Bonus gefördert:

- **Dach:** Dämmung, Begrünung, Photovoltaik (Dach)
- **Fassade:** Dämmung, Begrünung, Photovoltaik (Fassade)

Die Kombination **zweier Maßnahmen** derselben Kategorie (Dach bzw. Fassade) wird mit einem Bonus von **2,5 % auf die Gesamtinvestitionskosten, maximal 5.000 EUR**, gefördert.

Die Kombination **dreier Maßnahmen** derselben Kategorie (Dach bzw. Fassade) wird mit einem Bonus von **5 % auf die Gesamtinvestitionskosten, maximal 10.000 EUR**, gefördert.

Tabelle 5: Förderfähige Maßnahmenkombinationen

Maßnahmenkombination	Bonus	Maximaler Zuschuss
Dachsanierung + -begrünung	2,5 % der Investitionskosten	5.000 Euro
Dachsanierung + Photovoltaik (Dach)		
Dachbegrünung + Photovoltaik (Dach)		
Fassadensanierung + -begrünung	5 % der Investitionskosten	10.000 Euro
Dachsanierung + -begrünung + Photovoltaik (Dach)		
Fassadensanierung + -begrünung + Photovoltaik (Fassade)		

### Antragsunterlagen

- **Antragsformular**, im Original unterschrieben
- ausgefüllte **Anlage ES-B**, im Original unterschrieben
- Je Maßnahme ein **Angebot** der Fachfirma

### Auszahlungsunterlagen

Für die Auszahlung des Zuschusses **nach Bauabnahme** sind einzureichen:

- **Schlussrechnungen** der ausführenden Fachbetriebe
- **Zahlungsnachweise** (z.B. Kontoauszug)
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen

## SOZIALBONUS

Unterschreitet Ihr Haushaltsbruttoeinkommen den in der Tabelle 6 genannten Wert, erhöhen sich auf Antrag die in den Förderbausteinen 2 und 3 genannten Fördersätze um je **5 Prozentpunkte**. Eine Erhöhung anderer Boni durch den Sozialbonus ist dagegen ausgeschlossen. Die jeweiligen Förderhöchstgrenzen bleiben ebenfalls davon unberührt.

Tabelle 6: Einkommensgrenzen für den Sozialbonus

Im Haushalt lebende Personen einschließlich Minderjährige	Haushaltsbruttoeinkommen (pro Jahr)
1 Person	47.600 Euro
2 Personen	67.000 Euro
3 Personen	76.500 Euro
4 Personen	86.000 Euro
5 Personen	95.500 Euro

### Nachweis

Bitte legen Sie dem Antrag den / die letzten Einkommensteuerbescheid(e) bei. Bei getrennter Veranlagung ist für jeden Steuerpflichtigen ein Bescheid beizulegen.